

**des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV)
in der Fassung des Beschlusses der Bundesdelegiertenversammlung vom 13. Mai 2023**

- § 1 - Regelverstöße
- § 2 - Disziplinarausschuss
- § 3 - Verfahren
- § 4 - Entscheidung des Disziplinarausschusses
- § 5 - Kosten des Verfahrens
- § 6 - Fristen
- § 7 - Verjährung
- § 8 - Strafmaß
- § 9 - Haftung durch den Verein/ die Organisation
- § 10 - Wiederaufnahmeverfahren
- § 11 - Schlussbestimmungen
- § 12 - In-Kraft-Treten

**§ 1 -
Regelverstöße**

(1) Die Organe des Verbandes, alle Vereine und Organisationen und deren Mitglieder und Beauftragte sowie die Teilnehmer an Wandertagen, Geführten Wanderungen und Wanderwegen können nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften bestraft werden, wenn sie bzw. Personen, deren sie sich in Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen, vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Bestimmungen der Satzung, der Richtlinien und Ordnungen, die Teilnahmebedingungen des Internationalen Volkssportabzeichens sowie die Beschlüsse der Organe des Deutschen Volkssportverbandes e.V. bzw. die Anweisungen der DVV-Funktionäre und Beauftragte missachten.
- b) Handlungen begehen, die gröblich gegen den sportlichen Anstand verstoßen.
- c) das Ansehen des DVV und Internationalen Volkssportverbandes, seiner Mitgliedsorgane und des Schiedsgerichts schädigen.
- d) unwahre Angaben, Aussagen und Erklärungen gegenüber Organen, Beauftragten und Schiedsgericht des DVV machen oder angeben.

(2) Nimmt eine gewählte Person die mit dem Amt verbundenen Aufgaben nicht oder mangelhaft wahr, findet § 8 Anwendung.

**§ 2
Disziplinarausschuss**

(1) Regelverstöße nach § 1 werden vom Disziplinarausschuss nach Maßgabe der Disziplinarordnung geahndet. Der Disziplinarausschuss wird vom Präsidium eingesetzt.

(2) Der Disziplinarausschuss setzt sich zusammen aus

- 1. einem Vertreter des Präsidiums
- 2. einem Vertreter der Landes-/Bezirksverbände
- 3. einem Vertreter der Mitgliedsvereine/Organisationen
- 4. einem nicht stimmberechtigten Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

**§ 3
Verfahren**

(1) Anzeigen von Vergehen sind per Einschreiben an das Präsidium zu richten.

(2) Vor einer Entscheidung des Disziplinarausschusses ist den Beschuldigten mit angemessener Fristsetzung rechtliches Gehör zu geben.

(3) Unterbleibt eine fristgemäße Stellungnahme der Beschuldigten, so wird nach Aktenlage entschieden.

(4) Bei Bedarf sind Zeugen zu hören.

(5) Beweismittel müssen nach Aufforderung vorgelegt und vom Disziplinarausschuss überprüft werden. Bei Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung von Zeugenaussagen oder Beweismitteln entscheidet der Disziplinarausschuss nach Aktenlage. Ein Nachschieben von solchen Beweisen ist auch bei einer späteren Instanz nicht möglich.

**§ 4
Entscheidung des Disziplinarausschusses**

(1) Der Disziplinarausschuss trifft seine Entscheidung je nach Sachlage aufgrund einer mündlichen Verhandlung oder ohne eine solche.

(2) Der Disziplinarausschuss hat seine Entscheidung zu begründen und diese den Beschuldigten schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Widerspruch beim DVV-Verbandsschiedsgericht eingelegt werden.

**§ 5
Kosten des Verfahrens**

Die den Beschuldigten aus dem Verfahren entstehenden Kosten sind von diesen selbst zu tragen. Dies gilt auch für deren Zeugen und mitgebrachte Beweismittel.

**§ 6
Fristen**

(1) Soweit in der Satzung und den danach erlassenen Richtlinien, sonstigen Zusatzbestimmungen, Beschlüssen der Bundesdelegierten-, Landes- oder Bezirksversammlungen des DVV, der Geschäftsordnung oder Anordnungen von Organen bzw. dessen Beauftragten nichts anderes festgelegt ist, gelten die Fristen und Termine der §§ 186 bis 193 BGB.

(2) Bei Fristenversäumnis ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

(3) Gegen das Versäumnis von Fristen kann unter Beachtung gesetzlicher Regelungen (BGB) die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt werden. Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Präsidium.

§ 7

Verjährung

(1) Vergehen, die mehr als ein Jahr seit Bekanntwerden zurückliegen, sind vollständig verjährt.

(2) Bei wiederholten Vergehen, auch verschiedener Art, gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, die nach dem letzten Vergehen beginnt.

(3) Entzieht sich ein Beschuldigter durch Austritt einem Disziplinarverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft oder Betätigung im Verband eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 8

Strafmaß

(1) Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung, Rüge, Verweis,
- b) Geldstrafen von € 25,- bis € 250,- gegen Vereinsmitglieder/Beauftragte der Mitgliedsvereine und Organisationen sowie Wanderer (Teilnehmer) an Wandertagen, Geführten Wanderungen und Wanderwegen,
- c) Geldstrafen von € 250,- bis € 1500,- gegen Vereine und Organisationen sowie Funktionäre des Verbandes,
- d) Veranstaltungssperre gegen Mitgliedsvereine und Organisationen bis zu 3 Jahren,
- e) Suspendierung/Ausschluss als Funktionsträger des DVV,
- f) Suspendierung als Vereinsvertreter/ Beauftragter bei der Betätigung DVV-betreffender Angelegenheiten,
- g) Ausschluss eines Mitgliedsvereins/ Organisation aus dem DVV,

h) Teilnahmeverbot bei DVV-Veranstaltungen gegen Wanderer (Teilnehmer), Vereine und Organisationen und DVV-Funktionäre. Das Teilnahmeverbot kann begrenzt werden auf Kilometer- und/oder Teilnahmewertung. Es kann zeitlich beschränkt verhängt werden.

(2) Werden durch eine Handlung mehrere Strafbestimmungen verletzt, kann zugleich auf mehrere Strafen erkannt werden.

§ 9

Haftung durch den Verein/die Organisation

(1) Für Geldstrafen und Kosten, die gegen ein Vereinsmitglied/Beauftragten verhängt werden, haftet der Verein/die Organisation, dem das Mitglied zum Zeitpunkt des Vergehens angehört und in dessen Namen es gehandelt hat.

(2) Diese Haftung gilt nicht für Geldstrafen, die gegen Einzelpersonen oder Mitglieder von Verbandsorganen als solche verhängt werden.

(3) Geldstrafen sind spätestens vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe ohne besondere Aufforderung an die Verbandskasse zu entrichten.

§ 10

Wiederaufnahmeverfahren

(1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann angeordnet werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder nachweislich ohne Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens muss von dem Beschuldigten beim Schiedsgericht des DVV gestellt werden. Für den Wiederaufnahmeantrag gilt die Schiedsgerichtsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11

Schlussbestimmungen

Verfahren nach dieser Disziplinarordnung werden nach der im Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnissnahme (§ 5) jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Disziplinarordnung tritt am 26. April 1980 in Kraft. Die Disziplinarordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 13. Mai 2023.